1890
1869
31

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 290. **Freitag** den 17. October 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur Ablagerung von Schutt, Asche, Schlamm und Hausabfällen jeder Art haben wir, nachdem der Ablagerungsplatz am **Lentzscher** Wege geschlossen worden ist, die im **Connewitzer** Holz an der Linie, auf deren linker Seite von Leipzig aus gerechnet, zwischen der weißen und schwarzen Brücke gelegene Lache (in der Nähe des nach Groß-Zschocher führenden Fußweges) bestimmt.

Gleichzeitig weisen wir wiederholt darauf hin, daß außer an den von uns ausdrücklich bestimmten öffentlichen Abladeplätzen jede Ablagerung von Schutt, Asche, Kehricht u. s. w. an anderen Orten, auch wenn diese im Privateigenthum stehen und der Eigenthümer seine Genehmigung hierzu ertheilt hat, verboten ist.

Hierbei behalten wir uns jedoch vor, im einzelnen Falle die Anfuhr von Bauschutt zur Auffüllung solchen Areals, welches nach einem endgiltig festgestellten Bebauungsplane zu Straßen oder öffentlichen Plätzen bestimmt ist, zu gestatten.

Hierzu ist in jedem einzelnen Falle besondere Erlaubniß von uns einzuholen. Zur Anfuhre wird aber solchenfalls nur Erde, Bauschutt (aus Stein, Sand, Kalkmörtel und Erde bestehend), Sand, Kies und Steinknack zugelassen, dagegen dürfen Kehricht, Scherben, Blechstücke, Blechwaaren, Gypsstücke, Stroh, Dünger, Holz, Papier, Asche, Kohlenstaub, Schlamm, Ruß, Glas u. dergl. zu dergleichen Anschüttungen nicht verwendet werden.

Die öffentlichen Abladeplätze haben **lediglich der Stadt Leipzig** und deren Einwohnern zu dienen.

Wer daher nicht in unserer Stadt wohnt, darf Schutt, Asche u. s. w. auf diesen Plätzen nicht abladen.

Für die Benutzung dieser Plätze zu dem angegebenen Zwecke ist eine Vergütung von je 30 ₰ bei zweispännigen und je 20 ₰ bei einspännigen Fuhren zu entrichten; das Abladen ist nur gegen Nachweis der erfolgten Zahlung durch Vorzeigung eines bez. Quittungszettels, sowie Abgabe des angefügten Abschnittes an den Platzaufseher gestattet. Für diese Quittungszettel sind Verkaufsstellen im **Marstall,** in der **Rathswache,** bei Herrn Restaurateur **Trautmann,** in der Frankfurter Straße Nr. 33, und bei Herrn Restaurateur **Wetzig,** am Dösener Weg Nr. 1, eingerichtet.

Zur Controle der mit solchen Fuhren Beauftragten empfehlen wir den Auftraggebern, die Quittungszettel von ihren Beauftragten später zurückzufordern.

Den Anordnungen der von uns angestellten Platzaufseher und Planirer ist bezüglich des An- und Abfahrens, sowie Abladens unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an Denjenigen, welche das Abladen besorgt, als auch an Denjenigen, welche den Auftrag hierzu ertheilt, oder die Genehmigung zur Ablagerung auf ihrem Grund und Boden ohne unsere Genehmigung ertheilt haben, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Leipzig, am 1. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 5210. Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

Nachdem an der überwölbten Rietzschke im Leipzig-**Reudnitz** die Zäune der angrenzenden Grundstücke wiederaufgestellt worden sind, werden die betheiligten Grundstücksbesitzer darauf hingewiesen, daß die Anlegung von Ausgängen nach der durch die Rietzschkenüberwölbung gewonnenen Fläche sowie das unbefugte Betreten und die unberechtigte Benutzung dieser Fläche, da dieselbe weder im Privateigenthum steht, noch öffentliche Straße oder Platz ist, ohne unsere Genehmigung nicht statthaft ist und deshalb hiermit verboten wird.

Gleichzeitig werden diejenigen angrenzenden Grundstücksbesitzer, welche unberechtigter Weise Ausgänge aus ihren Grundstücken nach der überwölbten Rietzschke hergestellt haben, aufgefordert, die angelegten Ausgänge ohne weiteren Verzug zu beseitigen.

Leipzig, den 10. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 5601. Dr. Georgi. Lindner.

Verordnung,

den Verkauf und Transport von Roth-, Dam- und Rehwild betr.

Die Königliche Kreishauptmannschaft verordnet nach Gehör des Kreisausschusses Folgendes:

§. 1.

Wer Roth-, Dam- und Rehwild, in ganzen Stücken oder zerlegt, befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der bezeichneten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

Ebenso ist jeder Königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke und jeder vereidigte Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung befolgt sind.

§. 2.

Der in §. 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen **Wildschein,** welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von den betreffenden Stadträthen, resp. den Gemeindevorständen oder Gutsvorstehern, beziehentlich deren Stellvertretern beglaubigt und untersiegelt sein.

Dieser Beglaubigung bedarf es nicht, falls der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und er dieses Siegel dem Scheine aufdrückt.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

§. 3.

Jeder Wildschein muß nach dem unten stehenden Formular deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1) den Namen des betreffenden Verwaltungsbezirkes, (Amtshauptmannschaft ; Stadtrath),
2) den Namen des Gemeinde- oder Gutsbezirks, in welchem der Jagdbezirk gelegen ist,
3) den Namen des Jagdbezirks,
4) die Wildgattung,
5) das Geschlecht,
6) den Tag der Erlegung,
7) den Tag der Ausstellung,
8) den Beglaubigungsvermerk (§. 2),
9) die Giltigkeitsdauer (§. 5),
10) den etwaigen Verlängerungsvermerk (§. 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den in §. 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungiltig.

Wildschein:

Verwaltungsbezirk: _____
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: _____
Jagdbezirk: _____
Wildgattung: _____
Geschlecht: _____
Erlegt am: _____
Jagdberechtigter: _____
_____ am _____ 18 ____
N. N.

Zur Beglaubigung des Ausstellers:

L. S.

Giltigkeitsdauer bis zum: _____
Verlängert am _____ bis zum _____
_____ durch _____

§. 4.

Der Wildschein ist auf festem Papier oder auf Pappe auszufertigen und muß an dem zugehörigen Stücke befestigt sein.

§. 5.

Die Giltigkeitsdauer eines Wildscheines beträgt 10 Tage, von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild bei Ablauf derselben sich befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§. 6.

Für Wild, welches aus Jagdbezirken eingebracht ist, die nicht zum Geltungsbereiche dieser Verordnung gehören, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgefertigt ist.

§. 7.

Ein Wildschein oder sonstiger **Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:**

a. wenn bei Beförderung von Wild, **welches auf Grund einer** Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst oder sein berechtigter Vertreter zugegen ist und sich auf Erfordern als solcher ausweist,
b. für Wild, welches der Jagdberechtigte oder sein oben gedachter Vertreter auf der Jagd oder bei der Rückkehr von derselben bei sich führt oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnort bringen läßt,
c. für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
d. für Wild, welches nachweislich aus solchen Bezirken eingebracht ist, in welchen Berechtigungsausweise der hier in Frage befangenen Art nicht vorgeschrieben sind,
e. für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden,
f. für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§. 8.

Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in §. 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, die noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§. 9.

Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

a. des weiblichen Roth- und Damwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Damwild,
b. des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

§. 10.

Die Vorschriften des §. 9 finden keine Anwendung auf das Seiten der zuständigen Behörde beschlagnahmte Wild.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe von 3 bis 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkauf von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgefertigt ist.

§. 12.

Die Verordnung, welche von den Amtshauptmannschaften und den Stadträthen der Städte mit der revidirten Städteordnung durch Abdruck in ihren Amtsblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, tritt mit dem 1. November 1890 in Kraft.

Leipzig, am 1. October 1890.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 2306. v. Ehrenstein. Schulze.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß unsere Organe zu strenger Ueberwachung angewiesen sind.

Leipzig, am 11. October 1890.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider. Leistner.

Bekanntmachung.

In unserem Procurenregister ist die unter Nr. 16 für den Kaufmann **Adalbert Aßmann** in **Jessen** eingetragene Procura der Firma **E. Aßmann** zu **Torgau** und **Jessen** (Nr. 35 des Gesellschaftsregisters) zufolge Verfügung vom heutigen Tage gelöscht worden.

Torgau, den 13. October 1890.

Königliches Amtsgericht.

Der Congreß in Halle.

Der allgemeine Eindruck, welchen die Verhandlungen in Halle hervorgebracht haben, läßt sich durch die beiden Worte Langeweile und Enttäuschung bezeichnen. Nur mit Mühe läßt sich aus den Verhandlungen etwas herausfinden, was wie der Keim einer neuen Entwickelungsphase aussieht und was die Socialdemokraten ihrem Ziele, der Aufrichtung einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung näher bringen könnte. Alles bewegt sich in den alten ausgefahrenen Gleisen, wenn der Congreß nicht sagte, wäre es auch nicht anders. Wir wissen bereits, daß die Socialdemokraten auf die Gewinnung der Landbevölkerung bedacht sind und daß sie sich zu diesem Zweck der wiedererlangten Preßfreiheit bedienen wollen. Ebenso bekannt ist, daß sie die socialpolitische Gesetzgebung bekämpfen, weil sie von dem bestehenden Staate keine Wohlthaten annehmen wollen. Daß die Socialdemokraten auf das Coalitionsrecht großen Werth legen, wissen wir ebenfalls, neu ist nur, daß sie die Bestrafung der Arbeitgeber anstreben, welche gegen socialdemokratische Arbeiter vorgehen durch Ausschluß von der Arbeit. Dieser Wille wird ihnen nicht viel helfen. Endlich soll die Religion auch ferner als Privatsache angesehen werden, weil Angriffe gegen die Religion diese nur stärken.

Als Ergebniß dreitägiger Verhandlungen ist das gewiß sehr bescheiden, und darum brauchte nicht so viel Reclame für den Congreß gemacht zu werden. Geheimnisse sind durch die Redner nicht verrathen, Bebel hat nur bestimmt erklärt, daß eine allgemeine geheime Organisation der Socialdemokratie in Deutschland nie bestanden habe, eine derartige Organisation habe stets nur einen localen Charakter gehabt, wie auch die zahlreichen Geheimbundprocesse bewiesen hätten. Daß die Opposition nur in sehr beschränktem Maße zu Worte kommen würde, war vorauszusehen, die Bewegung ist noch zu neu und unfertig, als daß sie bereits in die bestehenden Verhältnisse Bresche legen konnte, das bleibt einer späteren Zeit vorbehalten, in welcher Bebel und Liebknecht nicht mehr als die Wortführer der Partei walten werden. Alles, was die Redner gegen die Opposition vorgebracht haben, läßt den Kern unberührt, und dieser besteht darin, daß viele Socialdemokraten es müde sind, sich der Herrschaft einer kleinen Zahl von Genossen widerspruchslos zu unterwerfen, und daß sie das Streben haben, selbstthätig an der ferneren Entwickelung der Partei mitzuarbeiten. Der Widerspruch gegen die parlamentarische Taktik gilt nicht der Sache, sondern den Personen. Die socialdemokratischen Abgeordneten des Reichstages haben durch ihre Mitgliedschaft an der deutschen Volksvertretung ein moralisches Uebergewicht über ihre Parteigenossen und aus ihrer parlamentarischen Thätigkeit ergiebt sich von selbst eine Steigerung ihres persönlichen Einflusses. Dieser Einfluß ist es, welchen die Opposition brechen will, und deshalb erklärt sie sich gegen die Theilnahme der Parteigenossen an den Gesetzgebungs-Arbeiten im Reichstage. Liebknecht meint, daß die Socialdemokraten sich zur gesammten Bevölkerung wie 1 zu 4 verhalten und daß die fehlenden 80 Procent mit Hilfe des Allgemeinen Stimmrechts gewonnen werden müssen. Das ist die Meinung der Führer, die Opposition ist aber der Ansicht, daß diese Wirkung auch außerhalb des Parlaments und sicherer gewonnen werden könne.

Es stellt sich mehr und mehr heraus, daß sich aus dem Congreß in Halle ein großer Mißerfolg der socialdemokratischen Sache entwickeln wird, denn die Erwartungen der Parteigenossen waren viel zu hoch gespannt, als daß sie sich mit leeren Redensarten und mit Vertröstungen auf die Zukunft abspeisen lassen könnten. Was wollen denn die Socialdemokraten eigentlich? Sie wollen den Besitzenden Gesetze vorschreiben, sie wollen das Grundeigenthum und das Erbrecht abschaffen, sie wollen, daß alle Maschinen und das gesammte Arbeitsmaterial Staatseigenthum werden, sie wollen die Religion und die Familie abschaffen, sie wollen Rechtsprechung durch das Volk und die Erziehung der heranwachsenden Generation durch den Staat. Dazu Volkswehr u. s. w. Von allen diesen Forderungen ist in den Congreß-Verhandlungen auch nicht ein Wort gesprochen worden, die Socialdemokraten sind so „klug" und so „politisch geschult", daß sie sich damit begnügen, eine systematische vorbereitende Thätigkeit zu entfalten, welche die Grundlage für die darauf folgende Socialisirung der Gesellschaft bilden soll. Es fehlt aber das Mittelglied, die Erklärung für das Räthsel, wie sich die socialistische Neuordnung der Dinge aus der Initiative einer socialdemokratischen Mehrheit im Staate aufbauen soll. Die Aufklärung darüber werden auch alle weiteren Congresse der socialdemokratischen Partei schuldig bleiben einfach aus dem Grunde, weil von dem, was die Partei überhaupt erreichen kann, keine Brücke zum socialistischen Staate führt. Die Socialdemokraten können viel Verwirrung und Aufregung verursachen, die Ruhe, die öffentliche Ordnung und den innern Frieden stören, aber Neues schaffen können sie nicht, und es zeugt von einer grenzenlosen Selbstüberschätzung, wenn sich einzelne von ihnen vermessen, den socialistischen Staat aufzurichten.

In Halle ist jetzt der ganze Heerbann der Socialdemokraten versammelt, die Summe von Intelligenz, über welche sie verfügen, ist dort vertreten. Dort führen die Bebel und Liebknecht, die Auer und Grillenberger das große Wort, und wer anderer Meinung ist, wird einfach niedergeschrien. Wenn die Sache der Socialdemokratie eine Zukunft hätte, dann müßten sich in einer so kritischen Zeit, wie die gegenwärtige, wo sie frei von jedem Ausnahmegesetze ihr Wesen treiben dürfen, ganz andere Kräfte regen, es müßten Leute auftreten, welche wissen, was sie wollen, und diese Wissenschaft auch Anderen vermitteln können. Ist es kein nebelhaftes Gebilde der Einbildungskraft, dem die Socialdemokraten nachstreben, dann muß sich der Entwickelungsgang, welcher den Führern vorschwebt, auch in Worte fassen lassen. Das ist bisher nicht geschehen, es ist auch nicht der schüchternste Versuch gemacht worden, die in Halle versammelten Socialdemokraten über das aufzuklären, was die Zukunft bringen soll und wird. Die Führer der Socialdemokraten werden sich doch nicht mit Spiritisten und Taschenspielern auf eine Stufe stellen wollen, die es lediglich auf die Täuschung ihres Publicums abgesehen haben, man erwartet von ihnen vielmehr gemeinverständliche Aufschlüsse über ihre Zwecke und über die Art und Weise, wie sie erreicht werden sollen und können.

Es kann doch unmöglich der Zweck einer so lange dauernden, alle Kreise der Gesellschaft aufregenden Agitation sein, das Proletariat zu sammeln und in ein Labyrinth zu locken, aus dem kein rettender Ariadnefaden hinausführt. Die einzige Andeutung über ein fernliegendes Ziel, welche in den Verhandlungen in Halle geschehen ist, rührt von Singer her. Er sagte: Es brauche wohl nicht gesagt zu werden, daß auch der beste Arbeiterschutz nicht im Stande sei, die Ziele der Socialdemokratie zu verwirklichen, da diese gegen das herrschende System kämpfe. Das ist aber auch Alles. Mit diesem Prosamen, der nur die Spannung vergrößert, aber keine Antwort enthält, müssen sich die Zuhörer und die Leser begnügen. Die Herren wissen offenbar selbst nicht, wie sie die brennende von allen Seiten aufgeworfene Frage beantworten sollen. Deshalb hüllen sie sich auf dem Congreß in Halle in Schweigen, und deshalb werden wir auch durch die socialdemokratische Presse die Antwort niemals erhalten.

Leipzig, 17. October.

* Der **Bundesrath** hielt gestern Nachmittag eine Plenarsitzung ab. Als Vorlagen waren angekündigt der Entwurf einer Verordnung über die Consulargerichtsbarkeit in Samoa und die Verordnung von Vorschriften über die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge. Mündliche Ausschußberichte sollten erstattet werden über die Wiedereinrichtung eines Nebenzollamts zweiter Classe zu Lützel und über Eingaben von Studirenden der Zahnheilkunde über Ausführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte.

* Der **Kaiser** wird nach amtlicher Nachricht am 23. d. M., Nachmittags, in **Blankenburg** eintreffen. Ein Empfang findet nicht statt. — Der **König von Sachsen** kommt Anfang der nächsten Woche auf Einladung des Kaisers nach Berlin, um an den kaiserlichen Jagden theilzunehmen, und, auf besonderen Wunsch des Kaisers, sich an der Feier des 90. Geburtstages des GFM. **Grafen Moltke** zu betheiligen.

* Wie bereits mehrfach mitgetheilt worden, wird sich der **Bundesrath** und auch der **Reichstag** mit der Einverleibung der **Insel Helgoland** in das Deutsche Reich und die staatliche Zugehörigkeit der Insel zu beschäftigen haben. Man sieht bei diesem Anlaß in parlamentarischen Kreisen eingehenden Debatten auch über andere Dinge entgegen, die mit dem deutsch-englischen Vertrage zusammenhängen.

* Der **preußische Justizminister** hat die allgemeine Verfügung vom 12. October 1882 in Erinnerung gebracht, welche die Nothwendigkeit betonte, alljährlich bei Neubildung der Kammern der Landgerichte auf einen wiederholten Austausch der Mitglieder zwischen Strafrechtspflege und Civilrechtspflege Bedacht zu nehmen. Aus einer gewissen Ueberschätzung der letzteren ging der Mißbrauch hervor, die strafrichterliche Thätigkeit gleichsam für eine Beschäftigung zweiter Ordnung zu halten, während dieselbe doch nur die weniger angenehme, aber verantwortungsvollere und wegen ihrer Folgen wichtigere von beiden ist. Der Justizminister spricht sich neuerdings dahin aus, daß die früheren Mängel bei Besetzung der Strafkammern, wenn auch gemindert, so doch noch nicht ganz gehoben seien, und verlangt ausdrücklich auch zum Vortheil allseitiger Fortbildung und Regsamkeit der Richter ihre wechselnde Zutheilung an verschiedenen Kammern.

* Die „Nationalzeitung" bestätigt, daß zum **Oberpräsidenten** der Provinz **Sachsen** der bisherige Regierungspräsident von Trier, v. **Pommer-Esche,** bestimmt ist. Nach Absolvirung des Vorbereitungsdienstes wurde er Landrath des Kreises Möers, den er 1867 bis 1870 auch im preußischen Abgeordnetenhause vertrat, wo er zur freiconservativen Partei gehörte. Nach dem Kriege wurde er vortragender Rath im Reichskanzleramt, bis er 1879 zum Unterstaatssecretair der Abtheilung für Inneres, Cultus und Unterricht im Ministerium zu Straßburg ernannt wurde. Später wurde er Regierungspräsident in Stralsund und zuletzt 1888 in Trier. Herr von Pommer-Esche, dessen Vater Oberpräsident der Rheinprovinz war, gehört einer jener freigesinnten preußischen Beamtenfamilie an, welche lange Zeit der preußischen Verwaltung deren eigenthümlichen Charakter aufprägten.

* Nach der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" ist die Ernennung des Geh. Ober-Regierungsraths im Staatsministerium Herrn v. **Tepper-Laski** zum **Regierungspräsidenten** in **Wiesbaden** an Stelle des verstorbenen Herrn v. Wurmb bereits erfolgt. Der in diese Stellung übergetretene neue Regierungspräsident ist im Jahre 1841 zu Ratibor als Sohn des Geh. Justizraths und Appellationsgerichts-Senatspräsidenten geboren und hat seine wissenschaftliche Ausbildung an den Universitäten Heidelberg, Breslau und Berlin empfangen. 1866 als Auscultator in seiner Vaterstadt angestellt, wurde er 1868 als Regierungsreferendar nach Oppeln versetzt. 1873 wurde er Regierungsassessor in Königsberg i. Pr., inzwischen hatte er als Kriegsfreiwilliger und später als Officier im 6. Jägerbataillon im Feldzug von 1870/71 seine Dienste König und Vaterland zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1875 wurde er zum Landrath des Kreises Schlochau ernannt, aus welcher Stellung er sieben Jahre später als Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath ins Staatsministerium berufen wurde. Im Jahre 1886 erfolgte seine Ernennung zum Geh. Ober-Regierungsrath. Von 1880 bis 1882 war er Mitglied des Abgeordnetenhauses, von 1882 bis 1884 Mitglied des Reichstags. Er gehörte als solches der freiconservativen resp. der Reichspartei an. Seit 1886 war Herr v. Tepper-Laski auch Mitglied der Ansiedelungscommission als Commissar des Ministerpräsidenten. Im Jahre darauf wurde er auch zum Curator des „Reichs- und Staats-Anzeigers" ernannt. Seit 1887 ist Herr v. Tepper-Laski mit der ältesten Tochter des Majoratsherrn Freiherrn Speck v. Sternburg auf Lützschena bei Leipzig verheirathet.

* **Vom neuen Oberbürgermeister für Frankfurt** schreibt die „Frankfurter Zeitung":

Unser zukünftiger **Oberbürgermeister,** wie wir Herrn F. Adickes wohl heute nennen dürfen, ist am 19. Februar 1846 zu Harfeld bei Stade geboren, steht also gegenwärtig im 44. Lebensjahre. Er ist der Sohn des noch lebenden Amtsgerichtsraths Adickes zu Lesum bei Bremen. Seine wissenschaftliche Ausbildung erlangte er 1850—64 auf dem Lyceum zu Hannover, auf den Universitäten Heidelberg 1864/65, München 1865 und Göttingen 1865/67. Im Sommer 1867 machte er sein Referendar-Examen zu Celle, diente 1869/70 als Einjähriger und machte den Feldzug von 1870/71 zuerst als Unterofficier, später als Lieutenant beim 3. Garderegiment z. F. mit. Bald nach dem Kriege, im Jahre 1873, machte er sein Assessor-Examen und wurde noch im nämlichen Jahre zum Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) in Dortmund gewählt. Dort wurde er in die praktische Verwaltung durch den Oberbürgermeister **Becker,** dem jetzigen **Oberbürgermeister** von Köln, eingeführt und hatte namentlich das Armenwesen dieses rasch sich entwickelnden Gemeinwesens neuzugestalten. Im Herbst 1877 wurde er zum zweiten Bürgermeister von **Altona** berufen und nach dem Rücktritt von Thaden's im Herbst 1883 zum Oberbürgermeister gewählt. Diese Wahl erfolgte nach der Altonaer Gemeindeverfassung direct durch die Bürgerschaft auf Grund eines ausgedehnten Wahlrechts. In Altona, wo Adickes nunmehr seit 13 Jahren amtirt, hat er auf allen Gebieten des Gemeindewesens bedeutende Umgestaltungen herbeigeführt. Eine seiner namhaftesten Schöpfungen ist die Bildung eines großen Stadterweiterungsfonds, der umfangreichen Grundbesitz für die Stadt erwarb und einen ganz neuen rationellen Bebauungsplan mit schönen Promenaden und Plätzen, besonderem Fabrikbezirk, Zoll-Hafenanlagen, Villenviertel u. s. w. herstellte. Diese Anlagen und Einrichtungen wurden durch den Zollanschluß Altonas und dessen Anforderungen beeinflußt und gefördert. Auch ist es ihm gelungen, für die Umgestaltungen günstige Bedingungen von der